jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1999/9/9 98/06/0105

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 09.09.1999

Index

40/01 Verwaltungsverfahren
96/02 Sonstige Angelegenheiten des Straßenbaus

Norm

BStFG 1996 §12 Abs1 Z2 idF 1996/656;
BStFG 1996 §12 Abs3 idF 1996/656;
BStFG 1996 §7 Abs1 idF 1997/I/113;
VStG §45 Abs1 Z2;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1997/12/18 97/06/0242 2 (hier betreffend § 7 Abs 1 BStFG 1996 idF 1997/I/113)

Stammrechtssatz

Da § 12 Abs 3 BStFG 1996 einen Strafaufhebungsgrund normiert, ist nach der klaren Anordnung des Gesetzes die erfolglose Aufforderung, die dort umschriebenen Beträge zu bezahlen, nicht Voraussetzung der Strafbarkeit; die Tat wird vielmehr auch dann nicht straflos, wenn die in § 12 Abs 3 BStFG 1996 genannten Beträge nicht entrichtet werden, mag auch die Aufforderung aus welchen Gründen auch immer unterblieben sein.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1999:1998060105.X02

Im RIS seit

20.11.2000

Zuletzt aktualisiert am

19.08.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at